



Satzung

Förderverein Haus der Vereine Hagen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus der Vereine Hagen e.V.“.

Sitz des Vereins ist in Delbrück-Hagen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein errichtet und erhält unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten ein Haus der Vereine in Sudhagen.

Der weitere Zweck des Vereins ist

- Der Betrieb des ausschließlich durch gemeinnützige Vereine genutzten Hauses
- die Förderung
 - der Jugend und Altenhilfe
 - von Kunst und Kultur
 - des Sports
 - der örtlichen, gemeinnützigen Vereine Hagens durch Förderung deren gemeinnütziger Zwecke.

Er wird verwirklicht durch die Planung, Erbauung und den Betrieb des Hauses der Vereine in Sudhagen, Friedhofsweg.

Im Haus der Vereine sind folgende gemeinnützige Vereine beheimatet :

- SV Sudhagen e.V. (VR 20182)
- St. Heinrich Schützenbruderschaft Sudhagen e.V. (VR 20147)
- Karnevalisten Sudhagen von 1962 e.V. (VR 20298)
- Heimatverein Hagen e.V. (VR 20192)

Die in dem Haus der Vereine ansässigen Vereine sind gemeinnützig gemäß der individuellen Satzung des jeweiligen Vereines.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Jugendarbeit und Jugendfreizeit
- Angebote für Senioren
- Angebote kultureller Art
- Förderung sportlicher Übungen
- die Errichtung und Bereitstellung von Örtlichkeiten zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Dies erfolgt durch die Errichtung eines **Haus der Vereine** auf dem im Eigentum der Stadt Delbrück befindlichen Grundstück am Friedhofsweg in Sudhagen und der Bewirtschaftung und Unterhaltung dieses Gebäudes im Rahmen eines abzuschließenden Nutzungsübertragungsvertrages. Hierdurch führt der Verein eine Aufgabe durch, die im öffentlichen Interesse liegt. Durch den Betrieb und die Unterhaltung des Gebäudes nach Fertigstellung und durch entgeltliche oder unentgeltliche Vermietung oder Überlassung fördert der Verein die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Vereine und Verbände.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder des Fördervereines können die im Ortsbezirk Hagen (bestehend aus Nord – und Sudhagen) ansässigen im Vereinsregister eingetragenen Vereine werden, die kulturelle, religiöse, gemeinnützige und dem Allgemeinwohl dienende Zwecke verfolgen. Darüber hinaus kann jede natürliche Person Mitglied werden. Juristische Personen aus dem Ortsbezirk, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb des Ortsbezirkes haben, können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) dem Vorstand schriftlich anzuzeigenden Austritt zum Schluss des Kalenderjahres.
 - b) Auflösung eines Mitgliedsvereins.
 - c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
Auf Verlangen des Betroffenen ist die Bestätigung des Ausschlusses von der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
 - d) Tod des Mitgliedes.

- (4) Jedes volljährige Mitglied ist zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,- € p. Jahr und kann durch das Mitglied freiwillig heraufgesetzt werden. Sollte der Mitgliedsbeitrag erhöht werden, so zehrt sich dies gegen freiwillig erhöhte Beiträge auf. Zuständiges Organ für die Festsetzung des Beitrages ist die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils 2 von den Mitgliedsvereinen entsandten Vertretern sowie den übrigen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung im Stadtgebiet Delbrück stattzufinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird durch:
 - a) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder
 - b) mindestens 20 % der Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, gleichwohl wieviel Mitglieder erschienen sind.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, sind schriftlich festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl der Kassenprüfer

Die Kasse ist jeweils von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Durch die Wahl der Kassenprüfer ist sicherzustellen, dass ein turnusmäßiger Wechsel stattfindet, d. h., ein Kassenprüfer des Vorjahres prüft die Kasse gemeinsam mit dem jeweils neugewählten Kassenprüfer. Somit ist ein Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, mit Ausnahme der Wahl bei Vereinsgründung.

c) Entgegennahme des Geschäftsberichts

d) Entlastung des Vorstandes

e) Genehmigung des Haushaltsplanes

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

g) Änderung der Satzung

h) Auflösung des Vereins gem. § 8

i) Besondere Angelegenheiten gem. § 3 Abs. 3 c

- (8) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der **Geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus den folgenden Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der stellvertretenden Kassierer/in

- (2) Zur Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes können weitere Mitglieder in den **erweiterten Vorstand** gewählt werden.

Dem **erweiterten Vorstand** gehören als geborene Mitglieder an:

- der/die Ratsherr(en)/die Ratsherrin(nen) von Hagen
- zwei benannte Vertreter des SV Sudhagen e.V. (VR 20182)
- zwei benannte Vertreter der St. Heinrich Schützenbruderschaft Sudhagen (VR 20147)
- einem Vertreter der Karnevalisten Sudhagen von 1962 e.V. (VR 20298)
- einem benannten Vertreter des Heimatvereins Hagen e.V. (VR 20172)

Zusätzlich kann jeder Mitgliedsverein einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand entsenden. Zudem 1 Beisitzer als Vertretung der jugendlichen Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder gelten Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr.

Weitere Beisitzer können in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes beträgt 3 Jahre. Dieser Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über diese Zeit hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 7

Sonderrechte

-keine-

§ 8

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Heimatverein Hagen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Heimatverein Hagen e.V. ist verpflichtet, dass auf ihn übergegangene Vermögen gem. dem Vereinszweck zu verwenden, es sei denn, dass aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine solche Verwendung nicht möglich ist. In diesem Fall hat der Heimatverein Hagen e.V. das übergegangene Vermögen entsprechend den Anregungen der Mitgliedsvereine

nach den Vorstellungen des Heimatverein Hagen e.V. zu verwenden. Bei der Verwendung sind die Vorschriften des § 52 der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Zu dieser Satzung können im Rahmen einer Geschäftsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Geschäftsordnung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Geschäftsjahr

Mit Ausnahme des Gründungsjahres ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

§ 11

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(1) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12
Sonstiges

Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung ist im Rahmen der Gründungsversammlung am 24. Mai 2023 in Sudhagen beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn in Kraft.

Delbrück-Hagen, den 24.05.2023

1. Vorsitzender

Protokollführer

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

2. Kassierer

Weitere Gründungsmitglieder: